

SNME 1/1597

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	54 -GE/19 PS
Datum:	2. JAN. 1996
Verteilt	3. 1. 96 <i>AK</i>

Stellungnahme zum Entwurf des Bundesgesetzes über Studien an Universitäten

Mittelbau der Hochschule für angewandte Kunst in Wien

Der Mittelbau der Hochschule für angewandte Kunst in Wien hat sich in der „Mittelbau-Info-Sitzung“ vom 4. Dezember 1995 eingehend mit dem UniStG befaßt und zusammenfassend sind folgende Punkte erarbeitet worden:

α. Allgemeines

Ein neues Bundesgesetz zur Regelung der Universitätsstudien ist sicherlich erforderlich und wünschenswert. Trotz der positiv zu wertenden Ansätze enthält der Entwurf mehrere Punkte, die große Bedenken hervorrufen.

Zu erwähnen ist auch, daß im UniStG auf die Aufgaben der Universitäten als Stätte der Wissenschaften keinerlei Rücksicht genommen wird. Das Wort Forschung kommt in diesem Gesetzesentwurf nämlich nicht vor.

b. Kulturwissenschaftliche Studienrichtung - sechs Semester beschränkt?

Selbst bei oberflächlicher Betrachtung des vorliegenden Entwurfs kann nicht übersehen werden, daß die sogenannten „kulturwissenschaftlichen Studien“ gegenüber allen anderen Studienrichtungen abgewertet und diskriminiert werden sollen.

Die Verkürzung der vorgeschriebenen Studiendauer auf generell sechs Semester ist völlig inakzeptabel und signalisiert damit unvermeidlich eine Minderwertigkeit. Man kann sich des Gefühls nicht erwehren, daß geisteswissenschaftliche Studienrichtungen in diesem Gesetz als periphere Erscheinungen erfaßt werden, der keinerlei Notwendigkeiten besonderen Tiefgangs zugebilligt werden.

Weder im Inland noch im Ausland würden sechssemestrige Studienrichtungen ernst genommen werden. Im Inland entsprechen sie den Fachhochschulen und nicht den anderen Universitäten und international setzen sie unser Magisterium auf das Niveau eines Baccalaureats herab. Wie sicherlich bekannt ist, ist im gesamten deutschen Sprachraum eine Studiendauer von rund acht Semestern vorgesehen. Der österreichische Alleingang in dieser Sache führt unweigerlich dazu, daß die Berufschancen unsere Absolventen im Ausland leichtfertig aufs Spiel gesetzt werden und der internationale Ruf unserer Hohen Schule in Frage gestellt wird.

Hier wird die Herabsetzung der Studiendauer mit dem gesellschaftlichen Problem der Langzeitstudenten verwechselt. Selbst eine Reduzierung der Studiendauer durch eine Trimesterregelung kann Langzeitstudenten nicht verhindern, da die Ursachen für die Überschreitung der Studienzeit anderer Natur sind. Meist können diese Gründe psychisch begründet werden, wie

z.B. Prüfungsangst, Faulheit ... die mit Gesetzen nur schwer zu beheben sind.

Ein Überdenken dieser Regelung wäre im Interesse der Studierenden und Universitäten sicherlich wünschenswert.

c. Wegfall der Fächerkombination

Zweifelsohne wird durch die Abschaffung der Kombinationsfächer das Studium intensiviert, aber zugleich werden die Berufsaussichten der Absolventen um 50% reduziert. Die Singularisierung einzelner Disziplinen birgt den Verlust internationaler bedeutsamer Forderungen nach Interdisziplinarität und flächenübergreifendem Denken.

Die Kombinationspflicht in den Geisteswissenschaften hat lange Tradition und bringt viele Vorteile mit sich, die sich organisatorisch, inhaltlich und studienpädagogisch bewährt haben. Durch die Möglichkeit von Doppelstudien und damit Doppelkompetenz werden zahlreiche Brücken zwischen den Geisteswissenschaften in Lehre und Forschung hergestellt und die Diversifikation des Wissen und die Erweiterung der Basis des Allgemeinwissens erhöht.

Die Studierenden werden nicht bloß mit einer, sondern mit zwei fachlichen Herausforderungen konfrontiert und können dadurch ihre Begabungs- und Neigungspotentiale besser entwickeln. Die Gefahr von sogenannten „Fachidioten“ ist damit eingedämmt.

Sollte die Kombinationspflicht doch entfallen, müssen für die Wahl eines zweiten Studiums Erleichterungen geschaffen werden. Es müßten allgemeine Richtlinien für die wechselseitige Anerkennung ausgearbeitet werden. Weiters ist darauf hinzuweisen, daß der Wegfall der Kombinationspflicht im Widerspruch zur angestrebten Zielgerichtetheit der Studien steht, da sich in vielen Fällen die berufliche Orientierung erst durch die Kombination mit anderen Studienrichtungen ergibt.

d. Verwendungsprofil

Man sollte zwischen Ausbildung und Berufsbild unterscheiden. Das im § 4 UniStG angesprochene Verwendungsprofil ist stark arbeitsmarktorientiert und kann immer nur eine Momentaufnahme darstellen.

Die Diskussion in den vergangenen Jahren rührt daher, daß den Universitäten vorgeworfen wird, ihre Absolventen zu wenig praxisorientiert auszubilden.

Das akademische Studium ist keine Spezialistenausbildung (dafür werden Fachhochschul-Studiengänge eingerichtet). Vielmehr sollte ein wissenschaftliches Studium die Absolventen befähigen, neue Probleme auf rationaler Grundlage lösen zu helfen. Studierende werden nicht nur auf einen abgegrenzten (abgegrenzt im Sinne des geforderten Verwendungsprofils) Beruf vorbereitet, sondern vor allem, um auch in- und außerhalb des Berufes Verantwortung zu übernehmen.

Beunruhigend ist, daß das Verwendungsprofil „Maßstab für die Rechtmäßigkeit des Studienplans“ ist und offensichtlich entscheidend im „Untersagungsverfahren“.

Dies könnte für nicht wirtschaftlich verwertbare Kleinfächer ein besonderes Problem darstellen, sie könnten unter ökonomischen Druck geraten und der Artenreichtum der wissenschaftlichen Landschaft Österreichs würde so verarmen.

Hier stellt sich weiters die Frage, ob eine Einmischung der Sozialpartner in die Gestaltung der Studienpläne akzeptabel ist, da die inhaltliche Verantwortung für die akademische Lehre allein bei den Hochschullehrer liegen muß.

Weiters ist festzustellen, daß die Entwicklung eines Verwendungsprofils in der gewünschten Form einen erheblichen Arbeitsaufwand darstellt, das extra dafür abgestellten Personals bedarf. Alleiniges Erarbeiten eines solchen Verwendungsprofils ist den Studienkommissionen wohl kaum zumutbar und wenn doch, müssen sie entsprechend fundiertes Datenmaterial zur Verfügung gestellt bekommen.

Einer genaueren Definition bedarf es, was in § 4 Abs. 3 UniStG unter „wesentlichen Veränderungen der beruflichen Realität“ verstanden wird. Wer soll dies feststellen?

e. Weitere Probleme

Sprachkenntnisse (Zulassung zum Studium § 14 UniStG)

Der Gesetzesentwurf sieht den Nachweis ausreichender Kenntnis der deutschen Sprache generell nicht vor, welches sicherlich einen Nachteil darstellt. Jeder, der an einer österreichischen Universität zu einem Studium zugelassen ist, sollte auch die deutsche Sprache ausreichend beherrschen.

Reduktion des bestehenden Notensystem

Die Reduktion des bestehenden Notensystems auf nunmehr drei Beurteilungsmöglichkeiten wird damit begründet, daß der Prüfungserfolg durch die geltende fünfteilige Beurteilungsskala nicht angemessen erfaßt werden könne und eine allzu differenzierte Abstufung, ein Nachvollziehen nicht zuließe. Als Gegenargument kann die Gefahr der „Gleichmacherei“ studentischer Leistungen angeführt werden, die einerseits deutlich unterschiedliche Leistungen gleich bewertet, andererseits den Studenten den Ansporn zur Erreichung z.B. einer Beurteilung mit „gut“ nehmen könnte und somit eindeutig dem Leistungsprinzip widerspricht. Die Gefahr einer möglichen Prüferwillkür kann mit dieser Neuregelung jedenfalls nicht eingedämmt werden.

Im Vergleich dazu arbeitet z.B. Frankreich erfolgreich mit einer Notenskala von 0-20. Von einer undurchsichtigen allzu differenzierten Abstufung spürt man in anderen Ländern nichts, im Gegenteil, erst die Differenzierung ermöglicht Studierenden und Außenstehenden gerade den Nachvollzug.

Österreich begibt sich mit einer dreistufigen Notenskala international gesehen auf einen Alleingang, der unseren Absolventen erhebliche Nachteile bringen könnte. (Für das neue SOKRATES-Programm wird im übrigen allen beteiligten Universitäten das differenzierte ECT-System verpflichtend vorgeschrieben).

Übergangsbestimmungen

Zu knapp bemessen erscheinen auch die Übergangsbestimmungen von zwei Jahren. Vom Zeitdruck betroffen sind nicht nur die Studienkommissionen, sondern auch die Studierenden. Die Studierenden haben im Vertrauen auf einen Studienplan begonnen und sind nun gezwungen in ein Studium überzutreten, dessen Form und Inhalt zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Gesetzes noch gar nicht bekannt ist. Hiezu kommt noch die Möglichkeit des Bundesministers, bestehende Studien ohne Begründung bei Inkrafttreten des Gesetzes, nicht wieder einzurichten.

e. Zusammenfassung

Zusammenfassend enthält das Gesetz einige positive Ansätze, wie z.B. die Zusammenführung der Studien in ein einheitliches Studiengesetz, wodurch die Zielvorstellung der Deregulierung auf der Gesetzesebene und die Vereinfachung der gesetzlichen Bestimmungen realisiert werden könnten.

Allerdings sind bestimmte Bestimmungen, die tiefgreifende Veränderungen in der universitären Studienlandschaft herbeiführen, nochmals eingehend zu überdenken.

Es wird daher vorgeschlagen, an Hand der Stellungnahmen und Einwände, unter Zuziehung der entsprechenden Organe der Universitäten, den Entwurf in seinen kritischen Punkten noch einmal zu überarbeiten.
Aus all den oben angeführten Gründen ist der Gesetzesentwurf als solches insgesamt anzulehnen.

Für den Mittelbau der Hochschule für angewandte Kunst in Wien

Ing. Silke Petsch *Mag. Sigbert Schenk*

VL Ing. Silke Petsch, a.o.HSProf.Mag. Sigbert Schenk
Mittelbauvertreter im Gesamtkollegium

D/ Präsidium des Nationalrates (25-fach)
Rektorenkonferenz
Professorenkonferenz
Bundeskonzferenz des wiss. und künstl. Personals
Universitätslehrerverband
Zentralausschuß der Hochschullehrer
Gewerkschaft Öffentl. Dienst - BS Hochschullehrer